



GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

321
Jniversitüi
bisbibüothek
trprodukt'ion
7010 Leipzig, Schilierstr. E.6
7 01 61

1980

Berlin, den 10. Dezember 1980 | Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt --	Seite
30.10. 80	Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Energieverordnung —	321
10.11.80	Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plan- durchführung —	330
10.11.80	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energie- verordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen —	335
10.11. 80	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Grundstücksbenutzung —	336
10.11.80	Anordnung über die Inanspruchnahme von Elektroenergie und Gas im Winterhalb- jahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile	338
14.11.80	Anordnung über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen	339

**Verordnung
über die Energiewirtschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
— Energieverordnung —
vom 30. Oktober 1980**

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Energieträgerversorgung, der Vorbereitung und Durchführung der Gewinnung bzw. Erzeugung, des speziellen Transports, der Bevorratung und der Anwendung von Energieträgern. Soweit diese Verordnung nicht anderes bestimmt, gelten für Kombinate und Produktionsgenossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen die für Betriebe getroffenen Regelungen.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 4, des § 3 Absätze 5 und 6, des § 6 Abs. 1, der §§ 7 und 8, des § 12 Abs. 5, des § 17 Absätze 1 bis 6, der §§ 18, 20, 29 bis 32, des § 33 Absätze 2 und 3, der §§ 34, 35, des § 36 Absätze 2 bis 5 und des § 37 Absätze 1 und 3 gelten auch für Bürger.

(3) Auf das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Staatssicherheit sowie die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve mit den unterstellten Dienststellen, Einheiten, Stäben, Betrieben und Einrichtungen sind der § 9 Absätze 3 bis 5, der § 10 Abs. 4, die §§ 17 bis 19, 21, 25 bis 28 und 36 nicht anzuwenden. Die erforderlichen Regelungen sind von den zuständigen Ministern bzw. Leitern der zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Minister, für Kohle und Energie in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Abschnitt 2

Leitung, Planung und Plandurchführung

§ 2

(1) Die einheitliche Entwicklung der Energiewirtschaft ist entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Staates sowie dem Wachstum des Energiebedarfs auf der Grundlage der staatlichen Pläne und Bilanzen zu sichern.

(2) Mit der steigenden Bereitstellung von Brennstoffen und Energie durch maximale Nutzung der eigenen Rohstoff- und Brennstoffressourcen sind der Bedarf der Bevölkerung zu decken und das planmäßige Wachstum sowie die Intensivierung in allen Zweigen der Volkswirtschaft zu sichern. Dazu sind die Leistungsfähigkeit, Produktivität und volkswirtschaftliche Effektivität der Energiewirtschaft planmäßig zu erhöhen.

(3) Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energiewirtschaft mit den sozialistischen Ländern, insbesondere mit der Sowjetunion, ist entsprechend den Erfordernissen, der sozialistischen ökonomischen Integration zu vertiefen.

(4) Energieträger sind rationell und sparsam zu verwenden.

§ 3

(1) Die Zentrale Energiekommission beim Ministerrat hat insbesondere

- die Herausarbeitung der langfristigen Entwicklung der energetischen Basis der Deutschen Demokratischen Republik maßgeblich zu unterstützen;
- die Erfüllung aller volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Ausbau der energetischen und der dafür erforderlichen materiell-technischen Basis zu kontrollieren;
- die Maßnahmen in der Volkswirtschaft und allen gesellschaftlichen Bereichen zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- die inspektionsmäßige Kontrolle der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den Staat-